ARBEITSGEMEINSCHAFT
BERUFSSTÄNDISCHER
VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN e.V.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Postfach 08 02 54
10002 Berlin

Telefon (030) 800 93 100
Telefax (030) 800 93 10 29
E-Mail info@abv.de
Internet www.abv.de

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Referat IIb3
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

per E-Mail an: IIb3@bmas.bund.de

12. Februar 2019
19JJ0015

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbg-AnpG)

Stellungnahme zu Artikel 6 – Änderung des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die ABV begrüßt die avisierte Änderung im Koordinierungsgesetz. Sie ist sachgerecht, um sicherzustellen, dass die ABV in Fällen des anwendbaren Rechts als Zugangsstelle für die Übertragung von Daten via EESSI die Datenstelle der Rentenversicherung nutzen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hartmann Stefan Strunk

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage(n), Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts an Nichtmitglieder der ABV ist unzulässig.
Sämtliche Rechte sind vorbehalten

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG)

Berlin, den 13. Februar 2019

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.,
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin
Tel. 030-284447-822, Fax 030-284447-828
cbp@caritas.de – www.cbp.caritas.de

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitglieder, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, einer der größten Interessenvertretungen der gemeinnützigen Anbieter der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Viele CBP Mitglieder sind unter anderem Träger von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation wie z.B. Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Berufsbildungswerken etc. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen die Verantwortung für über 90.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund nimmt der CBP wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

Der CBP nimmt in seiner Stellungnahme die Regelungen des Referentenentwurfs in den Blick, die unmittelbar Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung betreffen. Hinsichtlich der anderen Punkte – insbesondere der Bewertung der pauschalen Unterkunftskosten – verweist der CBP auf die Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und unterstützt die Forderung, statt der bundeseinheitlichen Pauschale für Unterkunftsbedarfe die regionalen Unterschiede des Mietpreisniveaus zu berücksichtigen.

Der CBP begrüßt, dass das Ausbildungsgeld und die Berufsausbildungsbeihilfe für Menschen mit Behinderung und Teilnehmende im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderung und vergleichbare Leistungsanbieter vereinfacht werden. Die Verschiebung der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer unterstützen Beschäftigung von § 124 SGB III in § 123 SGB III und die damit einhergehende Erhöhung des Bedarfssatz bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den Bedarfssatz einer Berufsausbildung ist sachgerecht.

I. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Artikel 1

§ 116 SGB III

Neuregelung:

§ 116 Abs. 4 regelt in der Zukunft, dass noch nicht volljährige Auszubildende mit Behinderung, Ausbildungsgeld erhalten, wenn sie außerhalb des Haushalts ihrer Eltern wohnen und die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern in angemessener Zeit erreichbar ist. Die Höhe des Ausbildungsgeldes ist in diesem Fall auf den Betrag beschränkt, den die Auszubildende mit Behinderung bekommen würde, wenn sie bei Ihren Eltern wohnen würden.

Bewertung

Mit der Neuregelung wird eine bestehende Regelungslücke sachgerecht geschlossen.

§ 123 SGB III

Neuregelung

§ 123 SGB III bestimmt im Hinblick auf die Höhe des Ausbildungsgeldes den anzusetzenden Bedarf für den Lebensunterhalt bei einer Berufsausbildung oder einer individuellen betrieblichen Qualifizierung. Die acht Bedarfssätze des § 123 SGB III werden auf drei Bedarfssätze reduziert. Sie variieren nur noch nach der Art der Unterbringung (im elterlichen Haushalt/in einem Wohnheim, Internat, oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen/anderweitig). Die Differenzierung nach Erreichbarkeit der Arbeitsstätte, Lebensalter, Familienstand und Unterkunfts- und Verpflegungskosten entfällt.

Nach geltendem Recht fällt die individuelle betriebliche Qualifizierung unter die Bedarfssätze einer

berufsvorbereitenden Berufsausbildung nach § 124 SGB III. Durch die Neuregelung wird der Bedarf während einer individuellen betrieblichen Qualifizierung dem Bedarf einer Berufsausbildung gleichgesetzt.

Bewertung
Die vierten bundesweiten Umfragen zur Unterstützen Beschäftigung haben ergeben, dass bei den Teilnehmenden der individuellen betrieblichen Qualifizierung in der Regel ein höheres Durchschnittsalter vorliegt. Knapp 30 % der Teilnehmer sind zwischen 25 und 40 Jahren. Der vom Gesetzgeber gezogene Rückschluss – der Bedarfssatz für Teilnehmende an einer individuellen betrieblichen Qualifizierung entspricht eher dem Bedarf einer Berufsausbildung als einer berufsvorbereitenden Maßnahme – ist sachgerecht. Er entspricht auch insoweit den Erfahrungen in der Praxis, dass nach einer individuellen betrieblichen Qualifizierung aufgrund der schweren lern-oder geistigen Behinderung keine weitere Ausbildung erfolgt und die individuelle betriebliche Qualifizierung für die Teilnehmer ausbildungsäquivalent ist.

Die Anpassung der Bedarfssätze entsprechend § 116 Abs. 3 SGB III und der Verweis auf die BAföG Bedarfssätze ist ebenfalls zu begrüßen. Insbesondere entfällt die Regelung des § 123 Absatz 2 Nummer 1 SGB III. Dadurch entfällt die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung unter 18 Jahren ggü. gleichaltrigen Empfängern von Berufsausbildungsbeihilfe.

§ 124 SGB III
Neuregelung
§ 124 regelt die Bedarfssätze für das Ausbildungsgeld bei berufsbildenden Bildungsmaßnahmen. Hier wird entsprechend der Regelung in § 123 SGB III die Bedarfsstruktur angepasst.

Bewertung
Die Neuregelungen werden ebenfalls wie bei § 123 SGB III positiv bewertet. Insbesondere durch den Wegfall der Regelung in § 124 Abs. 2 Nr. 1 fällt zukünftig eine Benachteiligung von nicht volljährigen Menschen mit Behinderung weg.

§ 125 SGB III
Neuregelung
Die Vereinfachung des Ausbildungsgeldes erfolgt auch für Teilnehmende im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderung und bei vergleichbaren Leistungsanbietern. Insbesondere entfällt die Jahresdifferenzierung.

Bewertung
Der Verzicht auf die Jahresdifferenzierung führt zu einer deutlichen Vereinfachung und wird daher begrüßt.

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung und beteiligen uns an der weitergehenden Beratung zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

Berlin, den 15.2.2019

Kontakt: cbp@caritas.de

Stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungs-beihilfe und des Ausbildungsgeldes

(Berufsausbildungsbeihilfe- und Ausbildungsgeldanpassungsgesetz – BABAbgAnpG)

14.02.2019

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Johannes Jakob
Abteilungsleiter

johannes.jakob@dgb.de

Telefon: 030 24060-399
Telefax: 030 24060-771

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Allgemeine Vorbemerkung

Mit der Harmonisierung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes mit der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag aufgegriffen, in der es heißt: „Wir steigern die Attraktivität der Beruflichen Bildung, sie ist für uns gleichwertig mit der akademischen Bildung.“[1] Der Anspruch besteht darin, ein Paket an Verbesserungen für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende zu schaffen.

Ziel der Anpassung sind sowohl Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen als auch die Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung. Angeglichen werden auch die Regelungen für behinderte Menschen während der Teilnahme an einer individuellen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung und an Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Schaffung einer Mindestausbildungsvergütung wird im vorliegenden Referentenentwurf nicht aufgegriffen.

Grundsätzliche Bewertung

Grundsätzlich begrüßt der DGB die Anpassung bei der Berufsausbildungsbeihilfe und beim Ausbildungsgeld an die geplanten Anpassungen des BAföG.

[1] S.30 https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2018-2021_Bund_final.pdf

Es ist ein Schritt in die richtige Richtung, aber weitere Verbesserungen sind notwendig. So fordert der DGB aufgrund der Versäumnisse der Vergangenheit eine pauschale Anhebung der Bedarfssätze um 150,-€, und danach eine verbindliche Anpassung alle zwei Jahre.

Grund dafür ist, dass die Bedarfssätze des Bundesausbildungsförderungsgesetzes – und damit auch die der geplanten Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes –weiterhin nicht existenzsichernd sind. Insbesondere bei den Wohnkosten werden teils extreme regionale Unterschiede nicht berücksichtigt, die zu erheblichen Mehrbelastungen führen können.

Insbesondere die Anhebung der Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung wirken zwar dem inflationsbedingten Kaufkraftverlust entgegen, gleichen diesen aber aufgrund von langjährigen Versäumnissen der Anpassung nicht aus.

Die Angleichung der Bedarfssätze sowie der Freibeträge an die BAföG-Bedarfssätze und die damit geplante Änderung der Bedarfsstruktur durch Reduzierung der Staffelung der Bedarfssätze sowie die Angleichung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe für Menschen mit Behinderungen bewertet der DGB positiv.

Auszubildende, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen, werden künftig deutlich besser gestellt als bisher. Kritisch ist aber anzumerken, dass trotz einer Verbesserung der Pauschale weder regionale Unterschiede in den Wohnkosten berücksichtigt werden, noch die teilweise starke Steigerung der Mietpreise der letzten Jahre ausgeglichen wird. Analog ist die Angleichung der Höhe des Ausbildungsgeldes bei Berufsausbildung behinderte Menschen und in Unterstützter Beschäftigung zu bewerten.

Zu begrüßen ist der Wegfall der Unterschiede in den Bedarfssätzen bei Menschen mit Behinderungen aufgrund des Alters, wodurch zukünftige Benachteiligungen von unter 18-jährigen Menschen mit Behinderung, die Ausbildungsgeld beziehen, gegenüber gleichaltrigen Auszubildenden, die Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, vermieden.

Aber auch beim Ausbildungsgeld gilt wie bei der Berufsausbildungsbeihilfe die Kritik, dass die Bedarfssätze des BAföG, auf die sich beide künftig beziehen, nicht bedarfsdeckend sind.

Die Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe und nach Regelungen des BAföG gehören deshalb grundsätzlich auf den Prüfstand und müssen dementsprechend weiterentwickelt werden.

Bundesarbeitsgemeinschaft
BERUFSBILDUNGSWERKE

Stellungnahme

14.02.2019

Stellungnahme der BAG BBW zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe sowie des Ausbildungsgeldes

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales vom 05.02.2019

Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e. V.
Geschäftsstelle
Oranienburger Straße 13/14
D 10178 Berlin

T 030 2639 8099-0
F 030 2639 8099-9
info@bagbbw.de
www.bagbbw.de

Vorbemerkung

Die BAG Berufsbildungswerke e.V. (BAG BBW) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aufgrund der sehr kurzen Frist von nur einer Woche können die Regelungen mitunter nicht mit der eigentlich gebotenen Sorgfalt überprüft werden. Die BAG BBW behält sich daher vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ggf. weitere Aspekte einzubringen.

Über 50 Berufsbildungswerke und ihre Träger haben sich in der BAG BBW zusammengeschlossen. Ihr gesetzlicher Auftrag nach § 51 SGB IX ist es, die berufliche Rehabilitation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen zu fördern.

Unter dem Dach der BAG BBW setzen sich die Berufsbildungswerke und ihre Träger gegenüber der Politik, der Wirtschaft, ihrem Partner BA sowie Selbsthilfeverbänden dafür ein:

- passgenaue Leistungen für junge Menschen mit Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Gesellschaft zu bieten,
- mit Arbeitgebern die Übergänge der Jugendlichen ins Arbeitsleben zu gestalten,
- Positionen für Inklusionskonzepte zu erarbeiten,
- den Austausch der Berufsbildungswerke und ihrer Träger zu fördern,
- sowie innovative Forschungsprojekte zu initiieren.

Die Bundesregierung plant im Zuge der im Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018 zwischen CDU/CSU und SPD für die 19. Wahlperiode

angekündigten Reform des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) ebenfalls eine Anhebung der Berufsausbildungsbeihilfe sowie des Ausbildungsgeldes. Damit sollen die BAföG-Änderungen auch im SGB III nachvollzogen werden. Davon betroffen sind auch Jugendliche mit Behinderungen, die in Berufsbildungswerken eine Qualifizierung bzw. duale Ausbildung absolvieren.

Der Vorstand der BAG BBW hat dazu folgende Empfehlungen verabschiedet:

Empfehlungen zum Referentenentwurf

Die Berufsbildungswerke begrüßen grundsätzlich das Vorhaben der Bundesregierung, das Ausbildungsgeld sowie die Berufsausbildungsbeihilfe strukturell und verfahrenstechnisch - gerade mit Blick auf Menschen mit Behinderung - anzupassen und zu vereinfachen.

Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtiger Unterbringung werden aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung angepasst. Dazu werden die Pauschalen für Menschen mit Behinderung (§ 128 SGB III) zur Vereinfachung und Gleichbehandlung an die Pauschalen des § 86 SGB III angeglichen. Aus Sicht der BAG BBW ist hier zu begrüßen, dass hinsichtlich der Pauschalen künftig nicht mehr zwischen Menschen mit und ohne Behinderung unterschieden wird. Ein behinderungsbedingter Mehrbedarf kann zudem auch künftig von den Betroffenen geltend gemacht werden.

Die BAG BBW befürwortet, dass bei Ausbildungsgeld- und Berufsausbildungsbeihilfe-Empfängerinnen und Empfängern mit Behinderungen, die bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen, der Verweis auf die BAföG-Grundsätze vorgenommen wird. Die Paragrafen 123 und 124 Nr. 2 SGB III-neu, die den Bedarfssatz bei der Unterbringung in einem Wohnheim, Internat oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen regeln, veranschlagen künftig 117 Euro für das Ausbildungsgeld. Diese Erhöhung um 6 Euro bleibt deutlich hinter den Erwartungen der BAG BBW. Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Berufsbildungswerken gehen sehr engagiert ihrem Ausbildungserfolg nach, dies sollte entsprechend wertgeschätzt werden. Die Höhe des Ausbildungsgeldes für Teilnehmende in Berufsvorbereitung oder

Ausbildung mit Internatsunterbringung beträgt unabhängig von Alter und Familienstatus über alle Ausbildungsjahre hinweg bisher 111 Euro. Dass Teilnehmende in der Berufsvorbereitung, die im Elternhaus leben, 231 Euro sowie in der Ausbildung maximal 425 Euro (jeweils abhängig von Alter und Familienstatus) erhalten, sorgt schon heute bei vielen jungen Menschen in Berufsvorbereitung und Ausbildung für großes Unverständnis.

Die BAG BBW befürwortet daher eine bedarfsorientierte Bemessung des Ausbildungsgeldes, die jungen Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe während der Ausbildungszeit sichert. Dazu gehört vor allem ein auskömmliches Ausbildungsgeld.

Neben beruflicher Bildung ist die Förderung der gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe ebenfalls ein Auftrag aus der UN-Behindertenrechts-konvention. Zu einem selbstbestimmten Leben gehören neben der Teilhabe am Arbeitsleben vor allem auch die gesellschaftliche Teilhabe, z.B. kostenpflichtige Freizeitaktivitäten mit Jugendlichen ohne Behinderung oder der Erwerb eines Führerscheins. Mit der aktuell geplanten Vergütung in Höhe von 117 Euro sind diese zusätzlichen Bedarfe auch künftig für die jungen Menschen nicht realisierbar. Damit bleiben Jugendliche in stationären Wohnformen auch in Zukunft klar im Nachteil.

Zusammenfassung

Die geplante Anhebung von Ausbildungsgeld sowie Berufsausbildungsbeihilfe um 6 Euro ist bei weitem nicht ausreichend. Der Gesetzgeber sollte die Sicherstellung auskömmlicher Ausbildungsgelder für junge Menschen mit Behinderungen mit Blick auf die Ziele der UN-BRK prüfen und die Leistungen entsprechend anpassen.

Berlin, den 14. Februar 2019

BAG WfbM
Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

Berufliche Bildung von Menschen mit Behinderung wird finanziell anerkannt

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (BAG WfbM) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (Berufsausbildungsbeihilfe- und Ausbildungsgeld-Anpassungsgesetz – BABAb-gAnpG)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen an mehr als 2.750 Standorten in ganz Deutschland. Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland über 310.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben. Davon werden rund 30.000 im Berufsbildungsbereich der Werkstätten beruflich qualifiziert.

Hintergrund

Die Leistungen nach dem dritten Sozialgesetzbuch müssen stets an die sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst werden. Unter anderem betrifft dies die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld, die den Lebensunterhalt von Auszubildenden während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme sicherstellen.

Auch Menschen mit Behinderungen, die im Rahmen der Beruflichen Bildung in Werkstätten für behinderte Menschen (oder bei anderen Leistungsanbietern) ein Ausbildungsgeld erhalten, haben ein Recht auf ein adäquates Ausbildungsgeld, das an aktuelle Rahmenbedingungen angepasst werden muss. Der vorliegende Referentenentwurf sieht daher maßgebliche Verbesserungen bei der Höhe des Ausbildungsgeldes vor, die dementsprechend auch für die Teilnehmer des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches gelten werden.

Deutliche Erhöhung des Ausbildungsgeldes

Die BAG WfbM begrüßt die geplante Änderung des § 125 SGB III (Artikel 1 Nummer 13 des Entwurfs). Diese sieht vor, dass ab dem 1. August 2019 im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und bei vergleichbaren Maßnahmen anderer Leistungsanbieter ein Ausbildungsgeld in Höhe von 117 Euro monatlich gezahlt werden soll.

Die BAG WfbM befürwortet ebenfalls, dass die Änderung des § 125 SGB III auf eine Jahresdifferenzierung der Beträge in ein erstes und ein zweites Berufsbildungsjahr zugunsten eines einheitlichen Ausbildungsgeldes verzichtet.

Die mit dem Entwurf verbundene deutliche Steigerung des Ausbildungsgeldes (bisher werden im ersten Jahr des Berufsbildungsbereichs 67 Euro und im zweiten Jahr 80 Euro gezahlt) stellt eine finanzielle Wertschätzung der Leistungen der Teilnehmer dar und markiert eine weitere Anknüpfung der Beruflichen Bildung in Werkstätten für behinderte Menschen an die grundlegende Systematik der Ausbildungsförderung nach dem SGB III.

Verbesserung der Einkommenssituation aller Werkstattbeschäftigten

Gemäß § 221 (2) SGB IX zahlen Werkstätten den Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstätten ein Entgelt, das sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur für Arbeit im Berufsbildungsbereich leistet und einem Steigerungsbetrag zusammensetzt.

Somit führt die geplante Erhöhung des Ausbildungsgeldes automatisch auch zu einer Erhöhung des Grundbetrags auf 117 €.

Die BAG WfbM begrüßt auch diese Erhöhung, sieht damit aber noch nicht das Ziel erreicht, eine spürbare und nachhaltige Verbesserung der Einkommenssituation aller Werkstattbeschäftigten zu realisieren.

Die BAG WfbM wird die dafür notwendigen Diskussionen offensiv mit allen Beteiligten initiieren. Das Finanzierungssystem der Werkstattentgelte muss reformiert werden.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG)

Das Wichtigste in Kürze

- Mit dem Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG) werden Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen bei der Berufsausbildungsbeihilfe und beim Ausbildungsgeld umgesetzt.
- Das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG) hebt zudem die Bedarfssätze und Freibeträge der Berufsausbildungsbeihilfe entsprechend dem BAföG an und vollzieht damit die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge der Berufsausbildungsförderung durch das 26. BAföGÄndG nach.
- Bei den Weiterbildungskosten erhöhen sich die Kostensätze für auswärtige Unterbringung und Verpflegung deutlich.
- Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Reduzierung der Bedarfsvarianten und die Vereinheitlichung und Erhöhung der Bedarfssätze bzw. Kostensätze.
- Die Bundesagentur für Arbeit bedauert, dass der angestrebte Wegfall der Rückforderung für Fehltage bei der Berufsausbildungsbeihilfe und dem Ausbildungsgeld (§ 69 SGB III) und der Verzicht auf eine Einkommensanrechnung beim Ausbildungsgeld (§ 126 SGB III) nicht im Entwurf enthalten sind. Diese Änderungen waren Gegenstand einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen.

Inhaltsverzeichnis

1 Artikel 1 bis 3 – Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch 3

1.1 Bewertung 4

2 Artikel 4 – Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ... 5

2.1 Bewertung 5

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu ausgewählten Regelungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG) wie folgt Stellung:

1 Artikel 1 bis 3 – Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG) werden Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen bei der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und beim Ausbildungsgeld (Abg) umgesetzt

Anpassung (Vereinfachung) der Bedarfsstruktur bei BAB und Abg

Der Bedarf für Unterkunft in Fällen anderweitiger Unterbringung (z.B. eigene Wohnung) wird als einheitlicher Pauschbetrag ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten ausgestaltet und die Unterscheidung nach Lebensalter und Familienstand (bei Ausbildungsgeld und Berufsausbildungsbeihilfe für Behinderte) fällt weg. Die BAB-Bedarfsvariante "Unterbringung mit voller Verpflegung beim Ausbildenden" entfällt.

Die Bedarfssätze beim Ausbildungsgeld bei Maßnahmen in einer Werkstatt für behinderte Menschen bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter werden vereinheitlicht und erhöht. Die Differenzierung zwischen erstem und zweitem Jahr entfällt.

Der Bedarfssatz für Ausbildungsgeld bei unterstützter Beschäftigung wird von den Bedarfssätzen für eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme auf die für eine Berufsausbildung erhöht.

Weiterbildungskosten: Es erfolgt eine deutliche Erhöhung der Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung (§ 86 SGB III) und als Folge davon eine Erhöhung des Höchstbetrags für Pendelfahrkosten beim Bedarf für Berufsausbildungsbeihilfe und Weiterbildungskosten.

Arbeitslosengeld: Die Anpassung des Betrages nach § 151 Abs. 3 Nummer 3 SGB III für die Bemessung von Arbeitslosengeld nach einer Beschäftigung in einer außerbetrieblichen Einrichtung, für die keine Ausbildungsvergütung vereinbart war, stellt eine reine Folgeänderung dar.

Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge bei Einkommensanrechnung

Das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG) hebt zudem die Bedarfssätze und Freibeträge der Berufsausbildungsbeihilfe entsprechend dem BAföG an. Die Erhöhung - auch für laufende Fälle - erfolgt in 3 Stufen: zum 1. August 2019, 1. August 2020 und 1. August 2021.

1.1 Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Anpassungen und Vereinfachungen bei der Bedarfsstruktur und die Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge. Es erfolgt eine weitere Harmonisierung mit dem BAföG.

Durch die Erhöhung in mehreren Stufen wird die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge der Berufsausbildungsförderung durch das 26. BAföGÄndG nachvollzogen und eine gleichmäßige Weiterentwicklung auch für Auszubildende sichergestellt.

Nicht (mehr) enthalten sind im Gesetzesentwurf der angestrebte Wegfall der Rückforderung für Fehltage bei Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld (§ 69 SGB III) und der Verzicht auf eine Einkommensanrechnung beim Ausbildungsgeld inklusive der Folgeänderung einer Bewilligung von Ausbildungsgeld für die gesamte Maßnahmedauer (§ 126 SGB III). Diese Änderungen waren Gegenstand einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen.

Die Bundesagentur für Arbeit bedauert, dass diese gemeinsam von BMAS und BA angestrebten Rechtsänderungen nicht Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden haben. Die damit erzielten Verwaltungsvereinfachungen hätten einen deutlichen Effekt im Sinne eines weiteren Bürokratieabbaus gehabt (jährliche Einsparungen beim Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 3,5 Millionen Euro).

Weitere Anmerkungen:

Zu Artikel 1 Nr.8:

Nach § 79 Absatz 1 Satz 1 SGB III kann „als Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung […] höchstens der Betrag berücksichtigt werden, der sich nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes ergibt.“ Dieser beträgt zurzeit 372 Euro.

Diese Regelung ist nicht kompatibel mit der beabsichtigten Regelung im Berufsbildungsgesetz. In diesem soll nach dem hier vorliegenden Referentenentwurf eines Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes u.a. eine Mindestausbildungsvergütung festgeschrieben werden. Die Mindestausbildungsvergütung (§ 17 BBiG) orientiert sich am BAföG (§ 12 Absatz 2 Nr. 1) und würde laut Übergangsregelung (§ 106 Absatz 2) für Beginner 2020 dann 504 Euro betragen. Ausnahmen – etwa für geförderte außerbetriebliche Ausbildung – sind nicht vorgesehen. Damit ergibt sich das Problem, dass der Bildungsträger als Ausbildender 504 Euro an den Teilnehmer zahlen müsste, die BA dem Träger aber nur 372 Euro erstatten dürfte.

Um diesen Widerspruch aufzulösen müsste eine gesetzliche Regelung erfolgen, d.h. entweder werden Ausbildungsverhältnisse in nach dem SGB III geförderten außerbetriebliche Ausbildungen die Ausbildungsverhältnisse von der Geltung des § 17 BBiG ausgenommen oder die Vorschriften im SGB III (§ 79) werden dahingehend angepasst, dass die BA Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung in Höhe der Mindestausbildungsvergütung gewähren kann.

Zu Artikel 1 Nr.11 und Nr. 12:

In § 123 Nr. 3 SGB III bzw. § 124 Nr. 3 SGB III wird eine Anwendung des § 128 SGB III mit Ausnahme der behinderungsbedingten Mehraufwendungen für die Förderung einer anderweitigen Unterbringung ausgeschlossen.

Hingegen enthält die Gesetzesbegründung mit auswärtigem Praktikum einen Anwendungsfall in dem bei den verschiedenen Unterbringungs- und Verpflegungsformen dennoch zusätzlich eine Förderung gemäß § 128 SGB III erfolgen kann. Dies erscheint widersprüchlich. Die Bundesagentur für Arbeit regt daher eine Klarstellung an, dass eine darüberhinausgehende Förderung gemäß § 128 SGB III bei Vorliegen der Voraussetzungen nur in Betracht kommt, wenn eine weitere zusätzliche Unterkunft erforderlich ist.

Gegebenenfalls wäre dann eine Ergänzung bei Nr. 3 zu den behinderungsbedingten Mehraufwendungen ausreichend.

Zu Artikel 3 Nr.2:

Es fällt auf, dass § 126 Nr.1 in dieser Stufe (2021) nicht mehr angepasst wird, obwohl dies beim BAföG (§ 23 BAföG im 26. BAföGÄndG) geschieht.

2 Artikel 4 – Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Die in Artikel 4 vorgenommenen Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vollziehen die Änderungen des Sozialgesetzbuches Drittes Buch nach. Rechtliche Auswirkungen im SGB II ergeben sich dadurch nicht.

2.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld. Die Erhöhungen werden im SGB II ggf. als Einkommen angerechnet.

Anmerkung zu Artikel 4 Nr. 1:

Durch die rein redaktionelle Anpassung des § 7 Abs. 5 SGB II bleibt eine seitens der Bundesagentur für Arbeit bereits mehrfach dargestellte Problemstellung weiterhin bestehen.

Bereits in der Stellungnahme zum 9. SGB II-Änderungsgesetz hat die BA darauf hingewiesen, dass der Leistungsausschluss in § 7 Abs. 5 SGB II zu offenen Bedarfen bei der Existenzsicherung führt, für deren Deckung aktuell kein Sozialleistungsträger verantwortlich ist.

Der Gesetzgeber unterstellt, dass die Bedarfe von Personen, die in Wohnheimen und Internaten untergebracht sind, durch die Leistungen nach dem SGB III oder dem SGB IX bereits gedeckt seien und deshalb keine Leistungen nach dem SGB II - insbesondere keine Kosten für Unterkunft und Heizung – notwendig sind.

Die Förderansprüche des SGB III und SGB IX beziehen sich nur auf die Internatsunterbringung (ausbildungsgeprägte Unterkunft), nicht auf die eigene Wohnung oder Unterbringung bei den Eltern, dem Partner am Heimatort („Alt-Wohnung“) – vgl. BSG Urteil vom 19. Oktober 2016 - B 14 AS 40/15 R. Dadurch wird der Betroffene faktisch gezwungen, die alte Wohnung und damit sein bisheriges Umfeld aufzugeben. Daraus resultiert das Risiko, dass Ausbildungen abgebrochen oder nicht angetreten werden, weil die Betroffenen die alte Wohnung aus finanziellen Gründen nicht aufrechterhalten können.

Es wird weiterhin angeregt, eine positiv formulierte Klarstellung aufzunehmen, wer diese Kosten zu tragen hat, wenn z. B. bescheinigt wird, dass es für das Erreichen des Ausbildungsziels oder des Durchhaltens in der Maßnahme erforderlich ist, dass die Betroffenen regelmäßig in ihr gewohntes soziales Umfeld zurückkehren (Stabilisierung).

Anpassung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld angemessen

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbg-AnpG)

15. Februar 2019

Zusammenfassung

Die BDA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf. Mit ihm werden insbesondere zwei Änderungen vollzogen: Zum einen wird die Struktur von Bedarfssätzen bei Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld vereinfacht. Zum anderen wird die Höhe von Bedarfssätzen und Freibeträgen an das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) angelehnt. Dies, sowie der damit verbundene Nachvollzug der kürzlich erfolgten BAföG-Reform, führt zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit, die voraussichtlich gestaffelt von 61 Mio. € im Jahr 2019 auf bis zu 123 Mio. € im Jahr 2022 ansteigen.

Die Angleichung der Bedarfssätze von Auszubildenden und Schülern (Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzen), wie sie durch das BAföG geregelt sind, entspricht zum einen den tatsächlichen Lebensbedürfnissen. Zum anderen trägt die Erhöhung der Bedarfssätze für den Lebensunterhalt indirekt zum Ausbildungserfolg bei, indem sie eine ausreichende Versorgung der Auszubildenden sicherstellt. Schließlich erhöht sich durch die Vereinfachung der Bedarfssatzstruktur die Transparenz für die antragstellenden Personen, der Verwaltungsaufwand wird gleichzeitig gesenkt.

Im Einzelnen

Pauschalierungen reduzieren Verwaltung und senken Kosten

Die Pauschalierung des Bedarfs für die Unterkunft von Auszubildenden, die außerhalb des elterlichen Haushalts untergebracht sind, ist zu begrüßen. Die Vorteile der Verwaltungsvereinfachung und damit auch der Kostenersparnis überwiegen gegenüber der bisherigen Praxis der Prüfung des jeweils bedarfsabhängigen Zuschlags.

Gleiches gilt für den Wegfall der gesonderten Bemessung für Auszubildende, die beim Ausbildenden mit voller Verpflegung untergebracht sind. Dies dürfte nur eine sehr geringe Fallzahl betreffen. Auch wenn für diese Gruppe die höheren Bedarfssätze für anderweitig untergebrachte Auszubildende berücksichtigt werden, werden die entstehenden Kosten durch Verwaltungsvereinfachung wieder kompensiert.

Angleichung der Bedarfe von Auszubildenden und Schülern weiterführender Schulen entspricht den tatsächlichen Lebensbedürfnissen

Der Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§62 Absatz 2 Satz 1, SGB III) wird gemäß Referentenentwurf nicht mehr durch eine konkrete Höhe beziffert, sondern an §12 Absatz

2 Nummer 2 BAföG (Bedarf für Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt) geknüpft. Diese Änderung ist mit einem deutlichen Aufwuchs an Kosten verbunden. Wurden bisher 418 € monatlich als Bedarf für den Lebensunterhalt angesetzt, die bei Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten über 65€ um bis zu 83€ erhöht werden konnten, sind es derzeit 504 € und gemäß der aktuellen BAföG-Reform ab dem 1. August 2019 580€. Die Mehrausgaben im Haushalt der BA, die durch diese Gesetzesänderung insgesamt verursacht werden, sind insbesondere auch auf diese Erhöhung zurückzuführen.

Dennoch bewertet die BDA diese Änderung positiv. Zum einen entspricht die Gleichsetzung der Lebenshaltungskosten von Auszubildenden und der genannten Schülergruppe den tatsächlichen Bedarfen. Zum anderen trägt diese Erhöhung auch dazu bei, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, da sie eine ausreichende Versorgung der jungen Menschen sicherstellt.

Angleichung der Bedarfssatzstruktur inhaltlich konsequent

Die strukturelle Angleichung der Bedarfssatzstruktur des Ausbildungsgeldes an die der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ist inhaltlich konsequent, ebenso wie die Angleichung an die BAföG-Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe für Menschen mit Behinderungen sowie des Ausbildungsgeldes.

Die zeitlich äußert knappe Übermittlung des Referentenentwurfs an die Stakeholder durch das BMAS am 7. Februar 2019 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 15. Februar 2019 sieht die BDA kritisch und fordert das Ministerium auf, diese Praxis dringend zu überdenken.

Ansprechpartner:
BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bildung | Berufliche Bildung
T +49 30 2033-1500
bildung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG)

Die BAGFW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie bittet darum, den Verbänden zukünftig mindestens eine Frist von zwei Wochen einzuräumen, um beispielsweise auch die Expertise der Fachverbände einbringen zu können. Wir gehen davon aus, dass wir im weiteren Gesetzgebungsverfahren ggf. zusätzliche Aspekte einbringen können.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgelds vereinfacht und der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Diese Leistungen dienen der Sicherung des Lebensunterhalts von Auszubildenden während der Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Sie verfolgen damit den gleichen Zweck wie die Leistungen des BAföG, das ebenfalls aktuell geändert wird. Beide Leistungssysteme sollen harmonisiert werden. Die Leistungen für Auszubildende mit Behinderung werden ebenfalls an das Leistungssystem des BAföG angepasst. Das Ausbildungsgeld wird strukturell vereinfacht.

Die BAGFW teilt das Anliegen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Leistungen für Schüler/Innen, Auszubildende und Studierende im BAföG bzw. SGB III weitgehend zu harmonisieren. Die Wohlfahrtsverbände sehen es positiv, dass die aktuelle BAföG-Novelle (26. BAföG-ÄndG) höhere Bedarfssätze und Freibeträge vorsieht. Wünschenswert wäre jedoch eine regelhafte Dynamisierung der Bedarfssätze im BAföG und damit verknüpft im SGB III, um die kontinuierliche Steigerung der Lebenshaltungskosten realitätsgerecht abzubilden.

Grundsätzlich möchte die BAGFW einwenden, dass die Vorschläge zur BAföG-Novellierung eine unzureichende Anpassung der finanziellen Ausstattung von Fachschüler/innen und Studierenden darstellen. Die Anpassungen der Grundbedarfssätze des BAföG sind, den Daten der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes folgend, nicht bedarfsdeckend und entsprechen in Bezug auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten keiner – aus Sicht der BAGFW erforderlichen – realen Erhöhung. Auch die Anhebung der Wohnkostenpauschale ist unzureichend und reicht vielerorts nicht für die Deckung der Mietkosten aus, was eine freie Wahl des Ausbildungsstandortes unabhängig von der finanziellen Ausbildungssicherung beeinträchtigt. Insbesondere an der Schnittstelle zwischen SGB II und BAföG/BAB plädieren die

Wohlfahrtsverbände dafür, die vorgelagerten Sicherungssysteme zu stärken und bedarfsgerecht auszubauen und nicht auf das SGB II verweisen zu müssen.

Im Einzelnen nimmt die BAGFW wie folgt Stellung:

1. Zuschuss bei Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III neu)

Der Zuschuss, den Arbeitgeber für eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bekommen, orientiert sich am monatlichen Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG. Der Betrag wird in Folge der Erhöhung im BAföG auch im SGB III erhöht; von derzeit 231 Euro auf 243 Euro. Es wäre sinnvoller, statt eines Betrags an dieser Stelle mit der systematischen Verweisung auf die entsprechende BAföG-Norm zu arbeiten, so wie dies im Zuge des Gesetzes an vielen anderen Stellen im SGB III erfolgt. Die BAGFW regt an, auf § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG zu verweisen, damit künftige Änderungen automatisch auch im SGB III wirksam werden.

2. Bedarf für Unterkunft für Auszubildende bzw. BvB-Teilnehmende außerhalb des Elternhauses (§§ 61, 62 SGB III neu)

Die Unterkunftsbedarfe für Auszubildende bzw. BvB-Teilnehmende außerhalb des Elternhauses werden als einheitliche Pauschale nach den Regelungen des BAföG gewährt. Künftig geschieht dies durch einen direkten Verweis auf die entsprechenden BAföG-Regelungen. Bisher konnte der Pauschal-Grundbetrag bedarfsabhängig bis zur Höhe des einheitlichen Pauschalbetrags nach dem BAföG aufgestockt werden.

Eine Harmonisierung der Förderleistungen für Menschen in Ausbildung bzw. Studium ist zwar sinnvoll. Und es ist grundsätzlich positiv zu sehen, dass im Zuge der aktuellen BAföG-Novelle (26. BAföG-ÄndG) die Wohnpauschale deutlich erhöht (von aktuell 250 Euro auf 325 Euro monatlich) werden soll. Allerdings wird mit dieser Erhöhung die nach der 21. Sozialerhebung 2016 ermittelte durchschnittliche Miete von 325 Euro gerade ausgeglichen und bleibt die zwischenzeitliche Mietentwicklung seit 2016, die vor allem Studienanfänger/-innen bzw. Studierende in den unteren Semestern trifft, unberücksichtigt. Eine bundeseinheitliche Pauschale für Unterkunftsbedarfe ermöglicht es zudem nicht, die regionalen Unterschiede des Mietpreisniveaus zu berücksichtigen. Leistungsempfänger mit hohen Unterkunftskosten müssen ergänzende SGB II-Leistungen beantragen. Die Verwaltungsvereinfachung bei den Agenturen für Arbeit geht damit zulasten der Leistungsberechtigten und der Jobcenter. Unnötige Bürokratie könnte vielmehr dadurch vermieden werden, indem das regionale Mietpreisniveau im Rahmen der Unterkunftsleistungen des BAföG bzw. SGB III berücksichtigt wird.

3. Aufwendungen für Arbeitsbekleidung und Kinderbetreuung (§ 64 SGB III neu)

Die BAGFW begrüßt die Erhöhung, die entsprechende Anpassungen im BAföG nachvollzieht. Sie regt jedoch an, statt einer konkreten Bezifferung mit einem Verweis auf die entsprechende BAföG-Norm zu arbeiten. So würden künftige Änderungen automatisch auch im SGB III wirksam.

4. Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei außerbetrieblicher Ausbildung (§ 79 Abs. 2 Satz 1 SGB III neu)

Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung wird auf die Höhe der BAföG-Leistung für Fachschüler/-innen, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben, begrenzt. Leider bleibt damit eine Sonderregelung außerhalb der Mindestausbildungsvergütung (§ 17 BBiMoG) bestehen.

Die BAGFW fordert, in § 79 Abs. 2 Satz 1 SGB III neu Bezug auf die im § 17 BBiMoG zukünftig festgelegte Mindestausbildungsvergütung zu nehmen und damit für eine einheitliche Untergrenze in allen dualen Berufsausbildungssettings zu sorgen.

Außerdem fordert die BAGFW, das Antragsverfahren zu überprüfen, zu vereinfachen und die Regelungen bedarfsgerecht zu optimieren.

5. Kosten für auswärtige Unterbringung und für Verpflegung (§§ 86, 128 SGB III neu)

Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtiger Unterbringung werden aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung erhöht. Die entsprechende Pauschalen für Menschen mit Behinderung (§ 128 SGB III) werden zur Vereinfachung und Gleichbehandlung an die Pauschalen des § 86 SGB III neu angeglichen. Dadurch erhöhen sich die Leistungen für Menschen mit Behinderung. Es ist positiv, dass hinsichtlich der Pauschalen künftig nicht mehr zwischen Menschen mit und ohne Behinderung unterschieden wird. Ein behinderungsbedingter Mehrbedarf kann weiterhin geltend gemacht werden.

6. Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Auszubildende unter 18 Jahren im Haushalt der Eltern/eines Elternteils (§ 116 Abs. 4 SGB III neu)

Auszubildende mit Behinderung, die jünger als 18 Jahre sind, erhalten Ausbildungsgeld, wenn sie außerhalb des Haushalts ihrer Eltern oder eines Elternteils wohnen und die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils in angemessener Zeit erreichbar ist. Die Höhe des Ausbildungsgeldes ist in diesem Fall jedoch auf den Betrag begrenzt, den behinderte Auszubildende erhielten, wenn sie bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen würden. Für Menschen mit Behinderung, die Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, fehlt bislang eine entsprechende Regelung. Diese wird nun im neuen § 116 Abs. 4 geschaffen. Die BAGFW begrüßt, dass so eine bestehende Regelungslücke geschlossen wird.

7. Ausbildungsgeld bei Berufsausbildung und Unterstützter Beschäftigung (§ 123 SGB II neu) sowie bei BvB und Grundausbildung (§ 124 SGB III neu)

Die Struktur des Ausbildungsgelds für Auszubildende mit Behinderungen wird an die Bedarfssatzstruktur der Berufsausbildungsbeihilfe angeglichen und künftig nicht mehr von Alter, Familienstand, Unterbringungsformen und Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte abhängig gemacht. Für das Ausbildungsgeld bei Berufsausbildung und unterstützter Beschäftigung gilt zukünftig der Bedarf, der gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BAföG auch Auszubildenden an Fachschulklasse, Abendgymnasien und Kollegs zugestanden wird, bei Wohnheim- bzw. Internatsunterbringung monatlich 117 Euro. Dies ist grundsätzlich positiv, weil diese Unterscheidungskriterien nicht mit einer Behinderung zu erklären waren.

Auch die Bedarfssätze bei einer BvB und einer Grundausbildung werden neu festgesetzt und systematisiert und dabei an die Höhe der BAföG-Sätze angepasst. Das Ausbildungsgeld bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung wird zukünftig entsprechend des Bedarfs für Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen (derzeit 231 Euro) angesetzt. Der Gleichlauf der Leistungen nach §§ 123, 124 SGB III mit dem BAföG wird durch einen Verweis auf die Vorschriften des BAföG sichergestellt, so dass Änderungen der dortigen Leistungssätze automatisch im SGB III nachvollzogen werden. Dadurch werden die Leistungen der beiden Fördersysteme harmonisiert. Allerdings sind die erhöhten BAföG-Sätze immer noch nicht bedarfsgerecht.

Wie schon bei dem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung in außerbetrieblichen Berufsausbildungen fordert die BAGFW, dass für alle Auszubildende – und damit auch für alle Auszubildenden mit Behinderung – die im BBiG noch zu regelnde Mindestausbildungsvergütung Anwendung findet.

Positiv ist die Erhöhung des Bedarfssatzes für Teilnehmende an einer InbeQ auf den Bedarfssatz bei einer Berufsausbildung. Dies wird der Tatsache gerecht, dass die Teilnehmenden einer InbeQ aufgrund ihres höheren Alters eher mit Auszubildenden gleichzusetzen sind als mit BvB-Teilnehmenden.

Die Problematik der pauschalierten Leistungen für Unterkunft wurde unter Punkt 2. angesprochen und gilt auch hier.

8. Ausbildungsgeld für Teilnehmende im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer anerkannten WfbM oder bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX (§ 125 SGB III neu)

Die BAGFW begrüßt die Erhöhung des Ausbildungsgelds für Teilnehmende im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich einer WfbM und bei vergleichbaren Maßnahmen anderer Leistungsanbieter und den Verzicht auf die Jahresdifferenzierung.

Berlin, 19.02.2019

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:
Claire Vogt (claire.vogt@caritas.de)
Verena Werthmüller (werthmuv@drk.de)